

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird auch veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als Word-Dokument oder .pdf-Datei.

Nr. 1

07.01.2016

2016

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau eines Verwaltungsgebäudes – Teilbau
genehmigung f. Rohbau

Grundstück Fl.Nr.: Fl.-Nr. 562

Gemarkung: Degerndorf

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)

1

3

3

3

4

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Az.43-2015-0403

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau eines Verwaltungsgebäudes – Teilbaugenehmigung f. Rohbau

Grundstück Fl.Nr.: Fl.-Nr. 562

Gemarkung: Degerndorf

**Öffentliche Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 4 Satz 1
BayBO**

Das Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. erteilte unter Nebenbestimmungen der Firma FIT AG, Eichenbühl 10, 92331 Lupburg, mit Bescheid vom 23.12.2015, Az. 43-2015-0403, eine Teilbaugenehmigung zur Erstellung des Rohbaus eines Verwaltungsgebäudes. Die Baumaßnahme findet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 562 der Gemarkung Degerndorf statt.

Die Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 4 Satz 1 BayBO ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 110165, Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Gemäß § 212 a BauGB entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen diesen Bescheid. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. oder beim o. g. Verwaltungsgericht gestellt werden.
- Die o. g. Frist zur Klageerhebung wird mit dem Tag der Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO). Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag u. Dienstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch u. Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Zimmer A 243 im Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i. d. OPf. die Genehmigungsakten einsehen und Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen.

Zu dem Bauvorhaben hat das Ingenieurbüro Krottermair, 85250 Altomünster, ein Lärmgutachten erstellt. Dieses Gutachten kann während der o. g. Öffnungszeiten beim Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., Zimmer A 243 eingesehen werden.

Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., den 23.12.2015
Sachgebiet 43
Im Auftrag

gez.
Wiesenberg
Regierungsdirektor

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herrn Mladen Savic**
geb. 28.03.1970
zuletzt wohnhaft in 92364 Deining, Am Weiher 3,
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 21.12.2015, kfz24 / NM-SZ82/Ni, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 21.12.2015
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Niebler

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herrn Gyuneyt Kyorov**
geb. 06.03.1972
zuletzt wohnhaft in 92369 Sengenthal , Max-Bögl-Str.5,
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 22.12.2015, kfz24 / NM-TQ7777/Ni, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 22.12.2015
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Niebler

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herrn Mladen Savic**
geb. 28.03.1970
zuletzt wohnhaft in 92364 Deining, Am Weiher 3,
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 07.01.2016,

kfz24 / LAU-ZM564/Ni, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 07.01.2016
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Niebler

46/144844/We/m

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZvG)

”Für Herrn **Martin Sitar,**
geb. 02.03.1981 in Zvolen,
zuletzt wohnhaft Ludovita Stura 45, 96001 Zvolen, Slowakei
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. ein Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 12.11.2015, AZ: 46/144844/We/m zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 07.01.2016
LANDRATSAMT

Werner

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat